

BGer 5D_201/2023 vom 2. November 2023

Bundesgericht, 2023-11-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_201_2023

FR: TF 5D_201/2023 du 2 novembre 2023

IT: TF 5D_201/2023 del 2 novembre 2023

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist der kantonale letztinstanzliche Rechtsöffnungsentscheid mit einem Streitwert von weniger als Fr. 30'000.--. Damit steht die Beschwerde in Zivilsachen nicht offen (Art. 72 Abs. 2 lit. a, Art. 74 Abs. 1 lit. b und Art. 75 Abs. 1 BGG). Vielmehr ist die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gegeben (Art. 113 BGG). Mit ihr kann einzig die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden (Art. 116 BGG), wofür das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 106 Abs. 2 i.V.m. Art. 117 BGG).

E. 2

Die Beschwerdeführerin macht keine Verfassungsverletzungen geltend, sondern beschränkt sich auf allgemeine polemische Ausführungen (sie habe sich aus diversen Gründen geweigert, die Steuern zu bezahlen; die inkompetente und amtsmissbrauchende Präsidentin des Kantonsgerichts komme weder ihrem Eid noch ihrem Job nach und mache sich keine Gedanken zu den Gesetzen).

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist.

E. 4

Die Gerichtskosten von Fr. 500.-- sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen.

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.